

# Wohngenossenschaft Gundeldingen

## Hausordnung



**Als Mieter und Miteigentümer der Wohngenossenschaft Gundeldingen (nachfolgend WGG) haben Sie ein grosses Interesse daran, dass zu Haus und Wohnung Sorge getragen wird. Da zudem das Zusammenleben der WGG gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme erfordern, bildet diese Hausordnung einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages**

### **Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe**

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22:00 – 07:00 Uhr und von 12:00 – 13:30 Uhr ist zu beachten. Während dieser Zeiten haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen.

Radio- und Fernsehgeräte, Stereoanlagen und andere Musikwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musizieren ist zwischen 08:00 – 12:00 Uhr und zwischen 13:30 – 20:00 Uhr bei geschlossenen Fenstern gestattet.

Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden. Im übrigen ist die allgemeine Polizei- bzw. Lärmschutzverordnung des Kantons Basel-Stadt zu beachten.

### **Sicherheit**

Die Haustüren sind ab 21:00 Uhr von jedem Hausbewohner mit dem Schlüssel abzuschliessen. Die Ausgänge zu den Hinterhöfen sind stets geschlossen zu halten.

Das Lagern von feuergefährlichem, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Estrich ist untersagt.

### **Schneefall und Glatteis**

Die Mitglieder jedes Hauses besorgen bei Schneefall und Glatteis das Räumen und Gangbarmachen der Vortreppen, der Zugänge und der Trottoirs nach folgendem Turnus:

- Parterre: am 1. und 2., 11. und 12., 21. und 22. des Monats
- 1. Stock: am 3. und 4., 13. und 14., 23. und 24. des Monats
- 2. Stock: am 5. und 6., 15. und 16., 25. und 26. des Monats
- 3. Stock: am 7. und 8., 17. und 18., 27. und 28. des Monats
- 4. Stock: am 9. und 10., 19. und 20., 29. und 30. des Monats

Der 31. der jeweiligen Monate fällt dem Parterre zu.

Der Vorstand hofft auf die Solidarität mit den älteren Mitgliedern, die aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sind, diese Arbeiten wahrzunehmen.



## **Reinigung**

Die Reinigung der gemeinsamen Hausteile, der Hinterhöfe und der Gartenanlagen wird durch den Vorstand der WGG organisiert.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend und durch die Verursacher zu entfernen.

## **Waschküche und Trockenräume**

Die Waschküchen mit Waschmaschinen stehen den Mitgliedern zur freien Verfügung. Die in den Waschküchen angeschlagenen Weisungen für die Behandlung sowie für die Reinigung der Waschmaschinen- und Trocknungsapparate sind zu befolgen.

Die Wasch- und Trockenräume sind kein Lagerort. Auf Anordnung des Vorstandes sind die gelagerten Gegenstände durch die Mitglieder zu entfernen.

## **Heizung**

Um Schimmelbildung zu vermeiden muss mehrmals täglich quergelüftet werden. In der Nacht, besonders bei geöffneten Fenstern und während Abwesenheit, sind Radiatoren-Ventile nicht ganz zuzudrehen.

Bei niedrigen Aussentemperaturen ist dafür zu sorgen, dass die Keller- und Estrichfenster geschlossen bleiben.

Während der Sommermonate muss die Heizung auf „5“, also ganz offen, eingestellt sein.

## **Kinder**

Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern. Die Spielplätze sind auch für Freundinnen und Freunde der in der WGG wohnenden Kinder zugänglich.

## **Hinterhöfe und Garten**

Das Aufstellen von Mobiliar (Zelt, Tischgarnituren etc.) in den Hinterhöfen ist nach Absprache mit dem Vorstand gestattet. Es ist darauf zu achten, dass die Hofreinigung nicht behindert wird und der Durchgang jederzeit gewährleistet ist.

## **Abstellraum im Kellerhals**

Der Abstellraum im Kellerhals ist reserviert für Velos, welche regelmässig gebraucht werden, für Kinderwagen sowie für geordnet deponierte Spielsachen.

## **Treppenhäuser, Terrassen**

Mit Ausnahme der Parterrewohnung darf vor den Wohnungstüren der Dreizimmer-Wohnhäuser auf dem dortigen Treppenabsatz ein Möbelstück von 50 cm Tiefe platziert werden. Bei den Vierzimmer-Wohnhäusern (diese Häuser haben einen schmaleren Treppenabsatz) ist die nur im 4. Stock erlaubt.

Blumenkisten dürfen nur in die fest montierten Vorrichtungen, mit einem Untersatz versehen, gestellt werden. Beim Blumengiessen ist darauf zu achten, dass kein Giesswasser in die untere Etage läuft.

Die Sonnenstoren sind bei Regen, Schnee und starkem Wind oben zu halten.

## **Terrassen / Hinterhöfe**

Unter den Terrassen ist Ordnung zu halten.

Motorfahrzeuge und Velos der Mitglieder müssen eingelöst und / oder betriebsbereit sein.

Bei der Zu- und Wegfahrt ist auf unnötige Lärmemissionen zu verzichten.

Fahrzeuge dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes, ausserhalb der Terrassen, nicht abgestellt werden.

## **Kehricht**

Die offiziellen „Bebbi-Säcke“ dürfen frühestens am Vorabend nach 19:00 Uhr oder am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Für Papier, Sperrgut, Metallabfälle, Glas, Sondermüll, etc. gilt das Entsorgen gemäss Entsorgungsplan Basel-Stadt.

## **Haustiere**

Haustiere sind grundsätzlich erlaubt, soweit sich die Anzahl dieser Tiere in den üblichen Grenzen hält.

## **Allgemeines**

Auf allen Fenstersimsen (Vorder- und Hinterfassade) dürfen keine Blumenkisten oder dergleichen deponiert werden.

Das Grillieren mit Holzkohle auf den Terrassen ist nicht gestattet.

Anschlüsse privater Apparate (z.B. Tiefkühltruhen, Kühlschränke), die ausserhalb der Wohnung und / oder am allgemeinen Stromnetz angeschlossen sind (z.B. im Keller oder im Estrich), bedürfen einer Bewilligung des Vorstandes der WGG.

Sämtliche Reparaturen resp. Renovationen, die ganz oder teilweise von der WGG übernommen werden sollen, bedürfen der Bewilligung des Vorstandes der WGG.

*Diese Hausordnung ersetzt die bisherige vom 24. Mai 2013 und wurde am 5. Juni 2020 durch den Vorstand in Kraft gesetzt.*